

Tipps & Anlaufstellen für die Ausbildung von Flüchtlingen

Erl.	Was ist zu tun?	Wer?	Wann?
	<p>Bewerber rekrutieren</p> <p>Anlaufstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionale Arbeitgeber-Services der Arbeitsagentur: Verwaltung eines Pools potenzieller Bewerber unter den geflüchteten Menschen und Asylbewerbern. Vorteil: Die vorgeschlagenen Kandidaten erfüllen die formalen Voraussetzungen, sodass sie sofort mit der Ausbildung beginnen können. Die Kompetenzen sind meist erfasst, damit die Bewerber zum Stellenprofil passen. - Zuständige Ausländerbehörde: Vermittlung von Flüchtlingen und Asylbewerbern - Flüchtlingshilfe: Arbeitgeber können über die örtlichen Angebote direkt Kontakt zu den geflüchteten Personen aufnehmen. - Bewerberportale: Vermittlung zwischen Arbeitgebern und geflüchteten Menschen, z. B. www.workeer.de. <p>Wichtig: Wer eigenständig sucht, muss prüfen, ob die Bewerber die formalen Voraussetzungen erfüllen.</p>		
	<p>Formale Voraussetzungen</p> <p>Der Aufenthaltsstatus entscheidet, ob, ab wann und wie jemand in Deutschland arbeiten darf. Es wird unterschieden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Asylbewerber: Antrag auf Asyl wird noch geprüft. Eine Ausbildung kann ab dem vierten Monat begonnen werden, sofern eine Beschäftigungserlaubnis vorliegt. - Asylberechtigte: Antrag ist bereits bewilligt. Für anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis sind betriebliche Ausbildungen ohne Einschränkung möglich. - Geduldete Personen: Antrag ist abgelehnt worden, aber aus bestimmten Gründen dürfen sie noch in Deutschland bleiben. Eine Ausbildung kann ab dem Tag der Duldung begonnen werden, sofern eine Beschäftigungserlaubnis vorliegt. 		
	<p>Erforderliche Papiere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dokument mit Angaben zum Aufenthaltsstatus Dieses Dokument muss vorliegen. - Beschäftigungserlaubnis für eine Erwerbstätigkeit Bei der Ausländerbehörde wird diese Erlaubnis i. d. R. vom Asylbewerber oder dem Geduldeten selbst beantragt. Der Arbeitgeber kann diesen Antrag für ihn übernehmen, wenn der Antragsteller ihm eine Vollmacht erteilt. Hierbei ist von Vorteil, die Stellenbeschreibung direkt mit einzureichen. 		

Erl.	Was ist zu tun?	Wer?	Wann?
	<ul style="list-style-type: none"> - Vorrangprüfung In manchen Berufen muss für Asylbewerber und Geduldete eine Vorrangprüfung über die Bundesagentur für Arbeit erfolgen, um festzustellen, ob ein Bewerber aus dem Inland oder einem anderen EU-Staat geeigneter wäre und der vorrangig eingestellt werden sollte. Stimmt die Bundesagentur für Arbeit nach einer Vorrangprüfung zu, kann die Beschäftigung erfolgen. - Geplante Neuerungen durch Integrationsgesetz - Das von der Bundesregierung am 25.05.2016 verabschiedete Integrationsgesetz sieht vor, dass die Bundesländer abhängig von der Arbeitsmarktsituation in den Regionen befristet für drei Jahre die Vorrangprüfung aussetzen können. Zudem will das Gesetz mehr Rechtssicherheit für Flüchtlinge und Arbeitgeber schaffen: Der Aufenthaltsstatus von geduldeten Auszubildenden in schulischer und betrieblicher Ausbildung wird so geregelt, dass eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung gelten wird. Bei anschließender ausbildungsadäquater Beschäftigung wird ein Aufenthaltsrecht für zwei weitere Jahre erteilt. Auch wenn keine direkte Anschlussbeschäftigung gefunden wurde, soll die Duldung für eine Dauer von sechs Monaten zur Arbeitsplatzsuche fortbestehen. Die derzeit für diese Regelung gültige Altersgrenze von 21 Jahren soll aufgehoben werden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen müssen einzelne Inhalte zum Integrationsgesetz in einer separaten Verordnung (IntGV) umgesetzt werden, bevor das Gesetz in Kraft treten kann. 		
	<p>Arbeitsvertrag</p> <p>Der Arbeitsvertrag regelt den Umfang der Beschäftigung, die Dauer (evtl. befristeter Vertrag sinnvoll bei befristeter Aufenthalts- oder Beschäftigungserlaubnis) sowie die Entlohnung des Arbeitnehmers.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei tarifgebundenen Arbeitgebern ist der Tariflohn anzuwenden. Fällt der Arbeitgeber in den Geltungsbereich eines Branchenmindestlohns oder eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags, ist der dementsprechende Lohn anzuwenden. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, gilt die für die Tätigkeit in der Region ortsübliche Entlohnung, wobei der gesetzliche Mindestlohn die Untergrenze ist. - Fördermaßnahmen und Mindestlohn In Zusammenhang mit Fördermaßnahmen, z. B. einer Einstiegsqualifizierung von Flüchtlingen, ist eine Befreiung vom Mindestlohn möglich. Dann übernimmt die Bundesagentur für Arbeit einen Teil der Entlohnung (siehe Fördermöglichkeiten). Auch Praktika von bis zu drei Monaten sind vom Mindestlohn ausgenommen. Lassen Sie sich beraten (siehe unten Kontakt und Beratung). - Informationspflicht Tipp: Legen Sie eine Informationspflicht des Arbeitnehmers für alle Änderungen an seinem Aufenthaltsstatus vertraglich fest, solange durch das Gesetz noch keine Rechtssicherheit bezüglich des Aufenthaltsstatus während und nach der Ausbildung besteht. 		

Erl.	Was ist zu tun?	Wer?	Wann?
	<p>Fördermöglichkeiten</p> <p>Die Bundesagentur für Arbeit bietet unter anderem folgende Fördermöglichkeiten für Arbeitgeber, die Flüchtlinge qualifizieren und ausbilden wollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Assistierte Ausbildung (AsA): Hilfestellung für Betriebe bei Verwaltung, Organisation und Durchführung der Ausbildung sowie Begleitung im Betriebsalltag. - Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH): Unterstützung junger Menschen in einer Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung individuell und bedarfsgerecht, um einem Ausbildungsabbruch vorzubeugen durch Wissensvermittlung (Allgemeinbildung, Fachtheorie, Sprachunterricht) und sozialpädagogische Begleitung. - Einstiegsqualifizierung (EQ): Im geförderten Langzeitpraktikum können Arbeitgeber testen, welche Bewerber sie in eine Regelausbildung übernehmen können, ob die nötige Ausbildungsreife, gewünschte Eignung und Motivation vorliegt. Dauer: mindestens 6, maximal 12 Monate. Die Agentur für Arbeit gewährt einen Zuschuss zur monatlichen Vergütung und eine Pauschale zum Sozialversicherungsbeitrag. - Eingliederungszuschuss (EGZ): Unterstützt die Beschäftigung von Mitarbeitern, bevor diese über gewünschte berufliche Erfahrungen und Kenntnisse verfügen. Für ältere, behinderte und schwerbehinderte Menschen kann der Leistungsumfang erweitert werden. - Geplante Neuerungen durch Integrationsgesetz Das von der Bundesregierung am 25.05.2016 verabschiedete Integrationsgesetz sieht verbesserte Regeln für die Ausbildungsförderung vor, die eine schnellere Integration auf dem Arbeitsmarkt ermöglichen sollen. Dazu werden ausbildungsbegleitende Hilfen, die assistierte Ausbildung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen je nach Zielgruppe früher als bisher zur Verfügung stehen sowie die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld zum Teil erstmalig geöffnet. Auch Flüchtlinge, die schneller in Arbeit einsteigen wollen, sollen dafür neue Chancen erhalten. Die Angebote für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive sollen erweitert werden: In den Integrationskursen soll neben den Sprachkursanteilen die Wertevermittlung von 60 auf 100 Unterrichtseinheiten aufgestockt werden. Zudem sollen die Wartezeiten bis zum Zustandekommen eines Integrationskurses von bisher drei Monaten auf sechs Wochen verkürzt werden. Kursträger werden verpflichtet, ihr Kursangebot und freie Kursplätze zu veröffentlichen. 		
	<p>Kontakt und Beratung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Agentur für Arbeit, Jobcenter, Berufskammern: Beratung rund um die Einstiegsqualifizierung und weitere Fördermöglichkeiten. - Arbeitgeber-Service der Arbeitsagenturen: Information und Unterstützung bei der Bewerbersuche. Gebührenfreie Hotline: 0800-4555520. 		

Erl.	Was ist zu tun?	Wer?	Wann?
	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständige Teams der Bundesagentur für Arbeit für die Arbeitsmarktzulassung Zentrale Rufnummer: 0228-7132000 - Bundesagentur für Arbeit: Ausführliche Tipps und Infos gibt es unter http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Arbeitskraeftebedarf/Beschaeftigung/GefluechteteMenschen/index.html - Bundesministerium für Arbeit und Soziales Infos zum im Mai 2016 beschlossenen Integrationsgesetz gibt es unter http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2016/integrationsgesetz.html;jsessionid=98C7B31B27350F5F45A48BDDEEFAEC9 Informationen für Arbeitgeber, die Flüchtlingen den Neustart in Deutschland ermöglichen wollen, bietet das Ministerium hier: http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Neustart-in-Deutschland/neustart-in-deutschland.html 		